

**Ergänzende Verwaltungsvereinbarung „Novemberhilfe“  
zwischen dem Bund und dem Land X**

über die

Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-  
Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“

**Land X**

vertreten durch .....  
- nachstehend „Land X“ genannt -

und

**die Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
- nachstehend „Bund“ genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung für die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ sowie „Novemberhilfen“. Das Programm wird durch die Länder ausgeführt.

**Präambel**

Die Novemberhilfe wird als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe aufgrund der Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im November 2020 in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erhebliche Umsatzaufälle erleiden. Diese Verwaltungsvereinbarung ergänzt in diesem Sinne die bereits bestehende Verwaltungsvereinbarung zur Überbrückungshilfe.

**Artikel 1**

**Grundsätze und Umfang der Bundeshilfe**

- (1) Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in verschiedenen Branchen zur weitgehenden oder vollständigen Schließung des Geschäftsbetriebs geführt. Ziel der Überbrückungshilfe ist es daher, kleinen und mittelständischen Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie hohe Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben, für die Monate Juni bis Dezember 2020 eine in zwei Phasen gestaffelte, weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und sie so in der Existenz zu sichern:
  - a. Überbrückungshilfe-Erste Phase (Überbrückungshilfe I) betrifft die Förderzeiträume Juni bis August 2020;

- b. Überbrückungshilfe-Zweite Phase (Überbrückungshilfe II) betrifft die Förderzeiträume September bis Dezember 2020.
- (2) Ziel der Novemberhilfe ist es, durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen sowie von Selbständigen zu sichern, die in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 von Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im November 2020 betroffen sind und deshalb erhebliche Umsatzausfälle erleiden.
- (3) Ein Anspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Mit Inkrafttreten des zweiten Nachtragshaushalts stellt der Bund 2020 über die Länder Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 24,6 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt 2020 zur Verfügung. Für Ausgaben im Haushaltsjahr 2021 stellt der Bund für die Länder vorbehaltlich des Inkrafttretens des Haushalts 2021 zusätzliche Mittel zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Bedarf.

## **Artikel 2**

### **Verwendung der Mittel**

- (1a) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen-Erste Phase (Förderzeitraum Juni bis August 2020) an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) qualifizieren, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb vorgesehen, deren Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen ist. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. April 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragsteller vorgesehen.
- (1b) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen-Zweite Phase (Förderzeitraum September bis Dezember 2020) an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) qualifizieren, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb vorgesehen, deren Umsatz entweder im Zeitraum April bis August 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten um mindestens 50 % gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten zurückgegangen ist oder im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um mindestens 30 % eingebrochen ist. Die vorgenannten Bedingungen des Umsatzrückgangs gelten nicht für Unternehmen, die aufgrund von starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts im Zeitraum April bis August 2019 zusammen weniger als 15 % des Jahresumsatzes erzielt haben. Bei Unternehmen, die nach dem 1. Juli 2019 gegründet worden sind, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches

von mindestens 50 % statt der Monate April bis August 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Bei Unternehmen, die nach dem 1. September 2019 gegründet worden sind, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 % in den Monaten September bis Dezember 2020 die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen. Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 neu gegründet worden sind, sind nicht antragsberechtigt. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragsteller vorgesehen.

- (1c) Die Mittel des Bundes sind für die Novemberhilfe an alle Unternehmen (auch öffentliche), einschließlich Betrieben, Selbständigen, Vereinen und Einrichtungen vorgesehen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Alle Unternehmen und Soloselbstständigen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen) sowie alle Unternehmen und Soloselbstständigen, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den o.g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen). Antragsberechtigt sind auch Unternehmen und Soloselbstständige, die regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von der Maßnahme betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragsteller müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 und 6 des vorgenannten Beschlusses vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % im November 2020 erleiden. Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen. Die Mittel werden als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Kompensation der Umsatzausfälle gewährt.
- (2) Das **Land X** beachtet beim Vollzug der in Artikel Absatz 1 und 2 genannten Hilfsprogramme die Vorgaben des Bundes. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe der Billigkeitsleistung und weitere Einzelheiten zu den Billigkeitsleistungen ergeben sich aus der Anlage „Vollzugshinweise“. Bund und Länder stimmen zudem gemeinsame FAQ ab.
- (3) Leistungen nach § 53 BHO aus dem Bundesprogramm „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ oder aus den dieses Bundesprogramm ergänzenden Soforthilfeprogrammen der Länder werden anteilig auf die Überbrückungshilfe angerechnet, soweit der Zeitraum, für den Soforthilfe gezahlt wird, sich mit dem Zeitraum, für den Überbrückungshilfe gezahlt wird, überschneidet.
- (4) Zuschüsse aus anderen Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden ebenfalls auf die Überbrückungshilfe angerechnet, soweit der Zeitraum und der Leistungszweck dieser Hilfen sich mit dem Zeitraum und dem Leistungszweck der Überbrückungshilfe überschneiden.

- (5) Gleichartige Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden auf die Novemberhilfe angerechnet, soweit der Zeitraum dieser Hilfen sich mit dem Leistungszeitraum der Novemberhilfe überschneidet. Kurzarbeitergeld inklusive der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird für den Leistungszeitraum auf die Leistungen der Novemberhilfe angerechnet..
- (6) Leistungen aus der Überbrückungshilfe und der Novemberhilfe werden wechselseitig angerechnet, sofern sie für den selben Förderzeitraum erfolgen. Wird zuerst ein Antrag für die zweite Phase der Überbrückungshilfe und anschließend ein Antrag auf Novemberhilfe gestellt, sind die im Rahmen der Überbrückungshilfe für November 2020 beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für Novemberhilfe entsprechend anzugeben. Wird zuerst ein Antrag für Novemberhilfe und anschließend ein Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt, sind die im Rahmen der Novemberhilfe beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für die Überbrückungshilfe entsprechend anzugeben.

### **Artikel 3**

#### **Zuteilung der Mittel des Bundes**

- (1) Die Länder werden ermächtigt, die Bundesmittel für zu erwartende Zahlungen der Billigkeitsleistungen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 selbstständig aus dem Bundeshaushalt abzurufen. Dieser Abruf darf in Höhe der voraussichtlichen Zahlungen erfolgen. Die Höhe der geplanten Abrufe sind dem Bundesministerium für Finanzen per E-Mail an [liquidität@bmf.bund.de](mailto:liquidität@bmf.bund.de) mindestens drei Tage vor Abruf mitzuteilen. Der letztmögliche Abruf der Bundesmittel für die Länder muss für die Überbrückungshilfe I bis zum **15. Dezember 2020** erfolgen. Für die Überbrückungshilfe II und die Novemberhilfe sollte der Abruf für die Bundesmittel bis zum **15. Dezember 2020** erfolgen, muss jedoch spätestens bis zum 15. Dezember 2021 erfolgen. Das **Land X** wendet bei der Mittelvergabe das geltende Haushaltsrecht des Landes an.
- (2) Das **Land X** leitet die aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Mittel unverzüglich nach Bewilligung an den Leistungsempfänger weiter.
- (3) Das **Land X** hat über die vom Bund in Anspruch genommenen Mittel innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Abruf Rechnung zu legen.

### **Artikel 4**

#### **Vollzug**

- (1) Die Maßnahmen werden vom **Land X** oder einem durch das Land beauftragten Dritten vollzogen. Bei Abwicklung der Maßnahmen kann sich das Land weiterer privater Dritter bedienen.

- (2) Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Hilfsprogramme des Bundes als Billigkeitsleistung nach § 53 BHO sind die von den Ländern gemäß Absatz 1 hierfür benannten Stellen (Bewilligungsstellen). Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel werden den Bewilligungsstellen vom Land zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Antragstellung für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Hilfsprogramme erfolgt ausschließlich durch einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt.  
Bei der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Novemberhilfe sind Soloselbstständige bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt.  
Die Antragstellung für die Novemberhilfe erfolgtausschließlich durch einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt, wenn eine der unter Ziffern a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegt:
- a) Die Höhe der zu beantragenden Billigkeitsleistung überschreitet den Betrag von 5000 Euro,
  - b) Der Antragsteller hat bereits Überbrückungshilfe beantragt,
  - c) Beim Antragsteller handelt es sich nicht um Soloselbstständige.

Bei den Anträgen für die Novemberhilfe kann eine automatische Verarbeitung anhand durch den Bund definierter Kriterien erfolgen. Die Länder übernehmen für dieses Verfahren keine Haftung.

Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung ist das **Land X** für angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Die Bewilligungsstelle stimmt sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden, beispielsweise mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem Landeskriminalamt, ab.

- (4) Die Bewilligungsstellen entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie über deren Höhe, außer in Fällen, in denen eine automatische Verarbeitung erfolgt. Dabei dürfen die Bewilligungsstellen auf die im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Bei der Überbrückungshilfe sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet, stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 5 % aller Leistungsempfänger durchzuführen. Bei der Novemberhilfe sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet, bei direkt gestellten Anträgen stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 1 % der Leistungsempfänger durchzuführen und bei über prüfende Dritte gestellten Anträgen stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 5 % der Leistungsempfänger durchzuführen.
- (5) Sofern der Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Hilfsprogramme bewilligt wird, wird ein Bewilligungsbescheid

erlassen. In dem Bewilligungsbescheid ist kenntlich zu machen, dass es sich um Mittel des Bundes handelt.

- (6) Nach Abschluss des Leistungszeitraums und Eingang der Unterlagen überprüfen die Bewilligungsstellen auf der Grundlage der für die Schlussabrechnung der ausgezahlten Billigkeitsleistung erstellten Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwalts für jeden Antrag folgendes:
- a) das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung,
  - b) die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung sowie
  - c) eine etwaige Überkompensation.
- Nach Art. 2 dieser VV sind zu viel gezahlte Leistungen zurückzufordern. Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwalts und der für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen des Antragsstellers stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.
- (7) Soloselbstständigen, die einen Direktantrag stellen, kann die Fördersumme im Wege der automatischen Verarbeitung bis zu einer Summe von 5.000 Euro ausgezahlt werden. Antragsberechtigte, die ihren Antrag über einen Prüfenden Dritten stellen, erhalten als Vorauszahlung auf die entgeltliche Förderung durch die Bewilligungsstelle eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der beantragten Förderung, jedoch höchstens 10.000 Euro. Diese Zahlungen werden automatisiert nach der Systemprüfung im Antragsverfahren direkt ausgezahlt.

## **Artikel 5**

### **Unterrichtung und Prüfung**

- (1) Der Bund ist über die beabsichtigten Maßnahmen des Landes zu den in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Hilfsprogrammen, einschließlich eventueller Richtlinien und Erläuterungen des Landes oder des durch das Land beauftragten Dritten zu den Überbrückungshilfen, zeitnah zu unterrichten. Grundlegende Fragen, die für die Durchführung der oben genannten Hilfsprogramme relevant sind, insbesondere zur Auslegung dieser Verwaltungsvereinbarung und der Vollzugshinweise, werden durch alle Bundesländer koordiniert und gemeinsam an den Bund herangetragen und sollen verbindlich für alle Länder beantwortet werden. Dabei soll soweit möglich ein zwischen den Ländern abgestimmter Vorschlag zur Lösung der Frage unterbreitet werden.
- (2) Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund vom Land in einem vom Bund vorgegebenen Turnus detaillierte Angaben über die Anzahl der gestellten und bewilligten Anträge (auch differenziert nach Branchen) vorzulegen. Dies gilt nicht für Länder, die am gemeinsamen Fachverfahren teilnehmen. Alle Länder haben dem Bund in einem vom Bund vorgegebenen Turnus detaillierte Angaben zur Höhe der bewilligten und ausgezahlten Mittel sowie Abrechnungen über den Mittelabfluss vorzulegen. Bei Bedarf kann der Bund ergänzende Angaben verlangen. Nach Beendigung der Maßnahmen übersendet das **Land X** dem Bund bis spätestens 31. Juli 2022 einen Schlussbericht über

die Durchführung der Maßnahmen sowie die Höhe der zugewiesenen und verausgabten Bundes- und Landesmittel. Aufgrund seiner Berichtspflichten kann der Bund weitere Angaben fordern, insbesondere soweit beihilferechtliche oder europarechtliche Vorgaben oder parlamentarische Anfragen dies erfordern.

- (3) Das **Land X** verpflichtet sich, stichprobenartig und verdachtsabhängig Prüfungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 durchzuführen und dem Bund im Leistungszeitraum monatlich die Prüfungsmittelungen zuzusenden.
- (4) Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des **Landes X**, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das **Land X** bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Leistungsempfänger und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.
- (5) Die Länder tragen dafür Sorge, dass alle aus der Gewährung der Überbrückungshilfe resultierenden Berichtspflichten erfüllt werden.

## **Artikel 6**

### **Rückzahlung von Mitteln**

Nichtverbrauchte Mittel des Bundes sind an den Bund zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind vom **Land X** ebenfalls zu vereinnahmen und der auf den Bund entfallende Anteil einschließlich etwaig erhobener Zinsen an den Bund zu erstatten.

## **Artikel 7**

### **Steuerrechtliche Hinweise**

Die als Überbrückungshilfe und Novemberhilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle informiert elektronisch die Finanzbehörden von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen sind die Überbrückungshilfe und die Novemberhilfe nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Überbrückungshilfe und die Novemberhilfe nicht umsatzsteuerbar.

**Artikel 8**  
**Inkrafttreten**

Die Ergänzende Verwaltungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

Landeshauptstadt,  
für das Land X

Berlin,  
für die Bundesrepublik Deutschland  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Energie  
In Vertretung